

TE Vwgh Erkenntnis 2025/1/29 Ra 2022/21/0205

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.01.2025

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

24/01 Strafgesetzbuch

Norm

StGB §31

StGB §40

VwGG §42 Abs2 Z1

1. StGB § 31 heute
2. StGB § 31 gültig ab 01.01.1975
1. StGB § 40 heute
2. StGB § 40 gültig ab 01.01.1975
1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Sulzbacher sowie die Hofrätin Dr. Wiesinger, den Hofrat Dr. Chvosta, die Hofrätin Dr.in Oswald und den Hofrat Mag. Schartner, als Richter und Richterinnen, unter Mitwirkung der Schriftführerin Kittinger, LL.M., über die Revision des S A, vertreten durch Rast & Musliu, Rechtsanwälte in 1080 Wien, Alser Straße 23/14, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. September 2022, W184 1314331-4/10E, betreffend Erlassung einer Rückkehrentscheidung samt Nebenaussprüchen und eines befristeten Einreiseverbots (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl), zu Recht erkannt:

Spruch

Das angefochtene Erkenntnis wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Der Bund hat dem Revisionswerber Aufwendungen in der Höhe von € 1.346,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

1

Der Revisionswerber, ein kosovarischer Staatsangehöriger, wurde im Jahr 2001 in Österreich geboren und hält sich seitdem durchgehend im Bundesgebiet auf. Nach erfolglos gebliebenen Asyl(erstreckungs)verfahren, verfügte er - im Hinblick auf den rechtskräftigen Ausspruch des Asylgerichtshofs im Erkenntnis vom 29. November 2013, dass eine Ausweisung auf Dauer unzulässig sei - ab Dezember 2014 über den Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot Karte plus“, seit Dezember 2018 über den unbefristeten Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt - EU“. Er beherrscht die deutsche Sprache, ging in Österreich in die Schule und begann eine Lehre, die er jedoch nicht abschloss. Im Bundesgebiet leben die Eltern und mehrere Geschwister des Revisionswerbers, im Kosovo verfügt er über keine familiären Bindungen.

2

Der Revisionswerber wurde in Österreich im Zeitraum von 2016 bis 2020 mehrfach als Jugendlicher und junger Erwachsener straffällig und dafür insgesamt sechs Mal (davon einmal zu einer Zusatzstrafe) rechtskräftig strafgerichtlich verurteilt. Nach zwei Verurteilungen Ende 2016 zu jeweils bedingten Freiheitsstrafen von wenigen Monaten, wurde der Revisionswerber als Jugendlicher mit Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Wien am 24. März 2017 wegen Entfremdung unbarer Zahlungsmittel nach § 241e Abs. 1 StGB, versuchten Diebstahles nach §§ 15, 127 StGB und schweren Raubes nach §§ 142 Abs. 1, 143 Abs. 1 zweiter Fall StGB zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von 20 Monaten verurteilt. Ferner wurden die mit den Urteilen vom 18. November 2016 und 30. Dezember 2016 gewährten bedingten Strafnachsichten von insgesamt sieben Monaten widerrufen. Der Revisionswerber wurde in Österreich im Zeitraum von 2016 bis 2020 mehrfach als Jugendlicher und junger Erwachsener straffällig und dafür insgesamt sechs Mal (davon einmal zu einer Zusatzstrafe) rechtskräftig strafgerichtlich verurteilt. Nach zwei Verurteilungen Ende 2016 zu jeweils bedingten Freiheitsstrafen von wenigen Monaten, wurde der Revisionswerber als Jugendlicher mit Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Wien am 24. März 2017 wegen Entfremdung unbarer Zahlungsmittel nach Paragraph 241 e, Absatz eins, StGB, versuchten Diebstahles nach Paragraphen 15, 127, StGB und schweren Raubes nach Paragraphen 142, Absatz eins,, 143 Absatz eins, zweiter Fall StGB zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von 20 Monaten verurteilt. Ferner wurden die mit den Urteilen vom 18. November 2016 und 30. Dezember 2016 gewährten bedingten Strafnachsichten von insgesamt sieben Monaten widerrufen.

3

Mit Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Wien vom 23. November 2020 wurde der Revisionswerber dann als junger Erwachsener wegen Einbruchsdiebstahls nach §§ 127, 129 Abs. 1 Z 1 StGB sowie wegen Körperverletzung nach § 83 Abs. 1 StGB zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von 17 Monaten verurteilt. Mit Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Wien vom 23. November 2020 wurde der Revisionswerber dann als junger Erwachsener wegen Einbruchsdiebstahls nach Paragraphen 127, 129, Absatz eins, Ziffer eins, StGB sowie wegen Körperverletzung nach Paragraph 83, Absatz eins, StGB zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von 17 Monaten verurteilt.

4

Mit Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Wien vom 30. Dezember 2020 wurde der Revisionswerber als junger Erwachsener wegen (teilweise) versuchter Körperverletzung nach §§ 83 Abs. 1, 15 StGB, Diebstahls nach § 127 StGB, Entfremdung unbarer Zahlungsmittel nach § 241e Abs. 1 StGB, betrügerischen Datenverarbeitungsmissbrauchs nach § 148a Abs. 1 StGB und gefährlicher Drohung nach § 107 Abs. 1 StGB unter Bedachtnahme auf das Urteil vom 23. November 2020 zu einer Zusatzstrafe von vier Monaten verurteilt. Mit Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Wien vom 30. Dezember 2020 wurde der Revisionswerber als junger Erwachsener wegen (teilweise) versuchter Körperverletzung nach Paragraphen 83, Absatz eins, 15, StGB, Diebstahls nach Paragraph 127, StGB, Entfremdung unbarer Zahlungsmittel nach Paragraph 241 e, Absatz eins, StGB, betrügerischen Datenverarbeitungsmissbrauchs nach Paragraph 148 a, Absatz eins, StGB und gefährlicher Drohung nach Paragraph 107, Absatz eins, StGB unter Bedachtnahme auf das Urteil vom 23. November 2020 zu einer Zusatzstrafe von vier Monaten verurteilt.

5

Mit Bezug auf seine Straffälligkeit erließ das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) daraufhin mit Bescheid vom 10. Dezember 2021 gegen den Revisionswerber eine Rückkehrentscheidung gemäß § 52 Abs. 5 FPG iVm § 9 BFA-VG, stellte gemäß § 52 Abs. 9 FPG fest, dass seine Abschiebung in den Kosovo zulässig sei, erließ gemäß § 53 Abs. 1 iVm Abs. 3 Z 1 FPG ein auf die Dauer von fünf Jahren befristetes Einreiseverbot und bestimmte gemäß § 55 Abs. 1 bis 3 FPG eine Frist von 14 Tagen ab Rechtskraft der Rückkehrentscheidung für die freiwillige Ausreise. Mit Bezug auf seine

Straffälligkeit erließ das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) daraufhin mit Bescheid vom 10. Dezember 2021 gegen den Revisionswerber eine Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, Absatz 5, FPG in Verbindung mit , Paragraph 9, BFA-VG, stellte gemäß Paragraph 52, Absatz 9, FPG fest, dass seine Abschiebung in den Kosovo zulässig sei, erließ gemäß Paragraph 53, Absatz eins, in Verbindung mit Absatz 3, Ziffer eins, FPG ein auf die Dauer von fünf Jahren befristetes Einreiseverbot und bestimmte gemäß Paragraph 55, Absatz eins, bis 3 FPG eine Frist von 14 Tagen ab Rechtskraft der Rückkehrentscheidung für die freiwillige Ausreise.

6

Zuletzt wurde der Revisionswerber mit Urteil des Bezirksgerichts Fünfhaus vom 20. Jänner 2022 als junger Erwachsener wegen Betrugs nach § 146 StGB zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von drei Monaten verurteilt. Zuletzt wurde der Revisionswerber mit Urteil des Bezirksgerichts Fünfhaus vom 20. Jänner 2022 als junger Erwachsener wegen Betrugs nach Paragraph 146, StGB zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von drei Monaten verurteilt.

7

Die gegen den Bescheid des BFA vom 10. Dezember 2021 erhobene Beschwerde wies das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) mit dem angefochtenen Erkenntnis vom 23. September 2022 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung als unbegründet ab. Unter einem sprach das BVwG gemäß § 25a Abs. 1 VwGG aus, dass eine Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig sei. Die gegen den Bescheid des BFA vom 10. Dezember 2021 erhobene Beschwerde wies das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) mit dem angefochtenen Erkenntnis vom 23. September 2022 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung als unbegründet ab. Unter einem sprach das BVwG gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG aus, dass eine Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig sei.

8

Über die dagegen erhobene außerordentliche Revision hat der Verwaltungsgerichtshof nach Durchführung des Vorverfahrens, in dessen Rahmen keine Revisionsbeantwortung erstattet wurde, erwogen:

9

Die Revision erweist sich entgegen dem gemäß § 34 Abs. 1a erster Satz VwGG nicht bindenden Ausspruch des BVwG unter dem Gesichtspunkt des Art. 133 Abs. 4 B-VG als zulässig und auch als berechtigt. Die Revision erweist sich entgegen dem gemäß Paragraph 34, Absatz eins a, erster Satz VwGG nicht bindenden Ausspruch des BVwG unter dem Gesichtspunkt des Artikel 133, Absatz 4, B-VG als zulässig und auch als berechtigt.

10

In der Revision wird nämlich zutreffend aufgezeigt, dass das BVwG von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abgewichen ist, indem es bei der Interessenabwägung nach § 9 BFA-VG nicht hinreichend darauf Bedacht genommen hat, dass der Revisionswerber in Österreich geboren und aufgewachsen sowie hier langjährig rechtmäßig niedergelassen gewesen ist, weshalb der frühere Aufenthaltsverfestigungstatbestand des § 9 Abs. 4 Z 2 BFA-VG erfüllt ist. In der Revision wird nämlich zutreffend aufgezeigt, dass das BVwG von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abgewichen ist, indem es bei der Interessenabwägung nach Paragraph 9, BFA-VG nicht hinreichend darauf Bedacht genommen hat, dass der Revisionswerber in Österreich geboren und aufgewachsen sowie hier langjährig rechtmäßig niedergelassen gewesen ist, weshalb der frühere Aufenthaltsverfestigungstatbestand des Paragraph 9, Absatz 4, Ziffer 2, BFA-VG erfüllt ist.

11

Die genannte Bestimmung normierte bis zu ihrer Aufhebung durch das FrÄG 2018, dass gegen einen aufgrund eines Aufenthaltstitels rechtmäßig aufhältigen Drittstaatsangehörigen eine Rückkehrentscheidung überhaupt nicht erlassen werden dürfe, wenn er von klein auf im Inland aufgewachsen und hier langjährig rechtmäßig niedergelassen ist. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sind die Wertungen der ehemaligen Aufenthaltsverfestigungstatbestände des § 9 Abs. 4 BFA-VG im Rahmen der Interessenabwägung nach § 9 BFA-VG insofern weiterhin beachtlich, als in diesen Fällen nur bei Begehung besonders verwerflicher Straftaten und einer daraus abzuleitenden spezifischen Gefährdung maßgeblicher öffentlicher Interessen ein fallbezogener Spielraum für die Erlassung aufenthaltsbeendender Maßnahmen besteht (vgl. dazu ausführlich etwa VwGH 14.2.2022, Ra 2020/21/0200, Rn. 11/12, wo u.a. auch auf entsprechende Judikatur des EGMR Bezug genommen wurde, und daran anschließend etwa VwGH 5.4.2022, Ra 2021/21/0316, Rn. 14, jeweils mwN). Die genannte Bestimmung normierte bis zu ihrer Aufhebung durch das FrÄG 2018, dass gegen einen aufgrund eines Aufenthaltstitels rechtmäßig aufhältigen Drittstaatsangehörigen eine Rückkehrentscheidung überhaupt nicht erlassen werden dürfe, wenn er von klein auf im Inland aufgewachsen und hier langjährig rechtmäßig niedergelassen ist. Nach der Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes sind die Wertungen der ehemaligen Aufenthaltsverfestigungstatbestände des Paragraph 9, Absatz 4, BFA-VG im Rahmen der Interessenabwägung nach Paragraph 9, BFA-VG insofern weiterhin beachtlich, als in diesen Fällen nur bei Begehung besonders verwerflicher Straftaten und einer daraus abzuleitenden spezifischen Gefährdung maßgeblicher öffentlicher Interessen ein fallbezogener Spielraum für die Erlassung aufenthaltsbeendender Maßnahmen besteht vergleiche , dazu ausführlich etwa VwGH 14.2.2022, Ra 2020/21/0200, Rn. 11/12, wo u.a. auch auf entsprechende Judikatur des EGMR Bezug genommen wurde, und daran anschließend etwa VwGH 5.4.2022, Ra 2021/21/0316, Rn. 14, jeweils mwN).

12

Zwar ging das BVwG zutreffend davon aus, der Aufenthalt des in Österreich geborenen und hier aufgewachsenen Revisionswerbers sei aufgrund der Erteilung von Aufenthaltstiteln (erst) ab dem Jahr 2014 rechtmäßig gewesen. Dies steht jedoch fallbezogen - auch unter Berücksichtigung der bereits mit Erkenntnis des Asylgerichtshofes vom 29. November 2013 festgestellten dauerhaften Unzulässigkeit einer Ausweisung - der Annahme eines langjährigen rechtmäßigen Niederlassung nicht entgegen, zumal es überdies keiner ins Detail gehenden - vom BVwG im Übrigen auch nicht vorgenommenen - Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Heranziehung der Wertungen des ehemaligen § 9 Abs. 4 BFA-VG bedarf (vgl. etwa VwGH 22.2.2024, Ra 2022/21/0003, Rn. 14, mwN). Zwar ging das BVwG zutreffend davon aus, der Aufenthalt des in Österreich geborenen und hier aufgewachsenen Revisionswerbers sei aufgrund der Erteilung von Aufenthaltstiteln (erst) ab dem Jahr 2014 rechtmäßig gewesen. Dies steht jedoch fallbezogen - auch unter Berücksichtigung der bereits mit Erkenntnis des Asylgerichtshofes vom 29. November 2013 festgestellten dauerhaften Unzulässigkeit einer Ausweisung - der Annahme eines langjährigen rechtmäßigen Niederlassung nicht entgegen, zumal es überdies keiner ins Detail gehenden - vom BVwG im Übrigen auch nicht vorgenommenen - Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Heranziehung der Wertungen des ehemaligen Paragraph 9, Absatz 4, BFA-VG bedarf vergleiche , etwa VwGH 22.2.2024, Ra 2022/21/0003, Rn. 14, mwN).

13

Mit der demnach vorliegend maßgeblichen Frage, ob durch den weiteren Aufenthalt des Revisionswerbers eine derart massive Gefährdung aufgrund besonders gravierender Straftaten vorliegt, die eine Durchbrechung des in solchen Fällen typischerweise anzunehmenden Überwiegens der privaten und familiären Interessen erlaubt, hat sich das BVwG in Verkennung der Rechtslage nicht auseinandergesetzt. Das ist zwar bei Begehung des Verbrechens des schweren Raubs nicht auszuschließen, hätte aber eine eingehendere Auseinandersetzung mit allen Umständen dieses Falles, der insbesondere durch das junge Alter des Revisionswerbers gekennzeichnet ist, und der Bewertung dieser Umstände unter dem genannten Gesichtspunkt erfordert. Es wurden nämlich sämtliche Straftaten vom Revisionswerber als Jugendlicher bzw. junger Erwachsener begangen und der der Verurteilung wegen schweren Raubs zugrunde liegende Tatzeitraum (Jänner 2017) lag im Entscheidungszeitpunkt bereits mehrere Jahre zurück. Zwar trifft der Vorwurf des BVwG, der Revisionswerber sei trotz Verspürens des Haftübels wieder rückfällig geworden zu, allerdings wäre auch zu beachten gewesen, dass die letzte, im April 2021 vom Revisionswerber begangene, nur bezirksgerichtlich strafbare Tat kein Gewaltdelikt betraf und nicht ohne Weiteres geeignet ist, daraus eine Fortsetzung des zuvor gezeigten Gewalt- und Aggressionspotentials abzuleiten (vgl. zu einer ähnlichen Konstellation VwGH 30.11.2023, Ra 2022/21/0133). Abgesehen davon ging das BVwG im angefochtenen Erkenntnis vom Vorliegen von sechs strafgerichtlichen Verurteilungen aus, obwohl in einem Fall lediglich eine Zusatzstrafe zu einer Vorverurteilung verhängt worden war, die als Einheit zu werten gewesen wären (vgl. etwa VwGH 19.9.2019, Ra 2019/21/0100, Rn. 16, mwN). Mit der demnach vorliegend maßgeblichen Frage, ob durch den weiteren Aufenthalt des Revisionswerbers eine derart massive Gefährdung aufgrund besonders gravierender Straftaten vorliegt, die eine Durchbrechung des in solchen Fällen typischerweise anzunehmenden Überwiegens der privaten und familiären Interessen erlaubt, hat sich das BVwG in Verkennung der Rechtslage nicht auseinandergesetzt. Das ist zwar bei Begehung des Verbrechens des schweren Raubs nicht auszuschließen, hätte aber eine eingehendere Auseinandersetzung mit allen Umständen dieses Falles, der insbesondere durch das junge Alter des Revisionswerbers gekennzeichnet ist, und der Bewertung dieser Umstände unter dem genannten Gesichtspunkt erfordert. Es wurden nämlich sämtliche Straftaten vom Revisionswerber als Jugendlicher bzw. junger Erwachsener begangen und der der Verurteilung wegen schweren Raubs zugrunde liegende Tatzeitraum (Jänner 2017) lag im Entscheidungszeitpunkt bereits mehrere Jahre zurück. Zwar trifft der Vorwurf des BVwG, der Revisionswerber sei trotz Verspürens des Haftübels wieder rückfällig geworden zu, allerdings wäre auch zu beachten gewesen, dass die letzte, im April 2021 vom Revisionswerber begangene, nur bezirksgerichtlich strafbare Tat kein Gewaltdelikt betraf und nicht ohne Weiteres geeignet ist, daraus eine Fortsetzung des zuvor gezeigten Gewalt-

und Aggressionspotentials abzuleiten vergleiche , zu einer ähnlichen Konstellation VwGH 30.11.2023, Ra 2022/21/0133). Abgesehen davon ging das BVwG im angefochtenen Erkenntnis vom Vorliegen von sechs strafgerichtlichen Verurteilungen aus, obwohl in einem Fall lediglich eine Zusatzstrafe zu einer Vorverurteilung verhängt worden war, die als Einheit zu werten gewesen wären vergleiche , etwa VwGH 19.9.2019, Ra 2019/21/0100, Rn. 16, mwN).

14

Das angefochtene Erkenntnis war somit gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben. Das angefochtene Erkenntnis war somit gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben.

15

Von der in der Revision beantragten Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof konnte gemäß § 39 Abs. 2 Z 4 und 5 VwGG abgesehen werden. Von der in der Revision beantragten Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof konnte gemäß Paragraph 39, Absatz 2, Ziffer 4, und 5 VwGG abgesehen werden.

16

Der Kostenzuspruch beruht auf den §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014. Der Kostenzuspruch beruht auf den Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014.

Wien, am 29. Jänner 2025

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2025:RA2022210205.L00

Im RIS seit

26.02.2025

Zuletzt aktualisiert am

04.03.2025

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at